

6./XII. 1914

776

Lebensmittelfarten für Militärurlauber.

Vom 7. d. angefangen werden für Militärurlauber besondere Lebensmittelfarten zur Ausgabe gelangen, und zwar solche für drei Tage in bläulicher Farbe und solche für sieben Tage in roter Farbe. Durch Abtrennung verschiedener Abschnitte können diese Karten für die anderen Tage adaptiert werden. Die Ausgabe erfolgt bei den Brot- und Mehlkommissionen während der Amtsstunden auf Grund der vorzuweisenden Urlaubsscheine. Die Lebensmittelfarten für drei Tage enthalten zwei Abschnitte auf je einen halben Laib Brot, einen mit römisch I und einen mit römisch II bezeichneten Abschnitt für je 3 Dekagramm Fett und einen Abschnitt auf die halbe Wochenmenge Kartoffeln. Die Lebensmittelfarten für sieben Tage enthalten fünf Abschnitte auf je einen halben Laib Brot, wovon zwei in je 250 Gramm Mehl eingelöst werden können, ferner einen mit römisch I und einen mit römisch II bezeichneten Abschnitt auf je 6 Dekagramm Fett, einen Abschnitt für $\frac{1}{8}$ Kilogramm Zucker und einen Abschnitt auf eine Wochenmenge Kartoffeln. Die Brot-, Mehl-, Zucker- und Kartoffelabgeber, in erster Linie diejenigen, bei denen die Haushaltung des Urlaubers rationiert ist, sind angewiesen, nach Maßgabe der Möglichkeit gegen Abtrennung der entsprechenden Abschnitte, die gut zu verwahren sind, die bezüglichen Lebensmittel auszufolgen. Die Butterabgabestellen haben nur die mit römisch I bezeichneten, auf Fett lautenden Abschnitte zur Einlösung zu bringen. Das Erlangen von Fett auf die mit römisch II bezeichneten Abschnitte in anderen Fettabgabestellen wird den Militärurlaubern überlassen. Militärurlauber, die im Hotel absteigen, haben kein Anrecht auf den Bezug der Lebensmittelfarte.